



Satzung

Landesjagdverband Brandenburg e.V.

beschlossen auf der Delegiertenversammlung am 21.05.2005 in Paaren/Glien, geändert am 06. Mai 2017.
Eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Potsdam unter der Nummer VR 77 P

Die Delegiertenversammlung des Landesjagdverbandes Brandenburg e.V. hat auf ihrer Versammlung am 21.05.2005 in Paaren/Glien die nachfolgende Neufassung der Satzung beschlossen (in das VR am 17.06.2009 eingetragen), die auf der Delegiertenversammlung am 06.05.2017 geändert wurde:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Landesjagdverband Brandenburg e.V.“ und ist am 01.06.1990 unter VR 77 P in das Vereinsregister des Amtsgerichts Potsdam eingetragen worden. Der Verein wird im Folgenden „LJVB“ genannt.
- (2) Der LJVB ist nach § 63 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes, § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannter Verband und anerkannte Vereinigung der Jäger nach § 57 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.
- (3) Der LJVB ist Mitglied des Deutschen Jagdverband e.V.
- (4) Sitz des LJVB ist Michendorf.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Aufgaben und Ziele des LJVB sind:
 1. die umfassende Unterstützung und Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes, des Landesnaturschutzgesetzes, des Bundesjagdgesetzes und des Landesjagdgesetzes durch:
 - die Pflege und Sicherung der Lebensräume der Gesamtheit der wildlebenden Arten,
 - die Hege und Erhaltung artenreicher Wildbestände unter Wahrung der Landeskultur,
 2. die Förderung des Tierschutzes im Sinne des Tierschutzgesetzes
 3. die Förderung der Aus- und Weiterbildung sowie Maßnahmen zur Unfallverhütung
 4. die Wahrung des Brauchtums
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 1. die Hege, Sicherung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen der heimischen Tier- und Pflanzenwelt
 2. die Darstellung und Realisierung von Zielen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Tierschutzes, deren Förderung und Verbreitung in der Öffentlichkeit, vor allem bei der Jugend
 3. die Pflege und Förderung humanistischer Traditionen des Brauchtums als Bestandteil der deutschen Kultur
 4. die aktive Unterstützung bei der Bekämpfung von Tierseuchen, vor allem bei Wildtieren als Teil der öffentlichen Gesundheitspflege und des Artenschutzes
 5. die Ausbildung von Jagdgebrauchshunden im Sinne des Tierschutzgesetzes
 6. die Förderung von Arbeitsschutz und Unfallverhütung bei den satzungsgemäßen Tätigkeiten der Mitglieder und der Allgemeinheit
 7. die Förderung des Übungsschießens als Voraussetzung zur tierschutzgerechten Ausübung der Jagd

8. die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder, insbesondere auf den Gebieten des Naturschutzes, der Hege, der Jagdpraxis, der Wildhygiene sowie des traditionellen Brauchtums.

(3) Weitere Aufgaben des LJVB sind:

1. die Interessenvertretung seiner Mitglieder und Wahrung ihrer Anliegen im Rahmen dieser Satzung,
2. die Beratung der Landesbehörden in Zweckfragen.

§ 3 Räumlicher Tätigkeitsbereich

Der LJVB ist im Bundesland Brandenburg tätig

§ 4 Mittelverwendung

- (1) Der LJVB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der LJVB ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des LJVB dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des LJVB. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des LJVB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Mitglieder des Präsidiums und andere vom Präsidium berufene Personen können für ihre Tätigkeit für den Verband oder für Zwecke des LJVB unter Beachtung der Vorschriften des Abs. 1 eine angemessene Aufwandsentschädigung und eine angemessene Vergütung erhalten. Art, Umfang und Höhe der Aufwandsentschädigung und Vergütung werden im Haushaltsplan geregelt.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des LJVB können sowohl natürliche, als auch juristische Personen, werden.
- (2) Natürliche Personen werden Mitglied des LJVB, wenn sie die Mitgliedschaft in einem Jagdverband oder einem Kreisjagdverband erwerben. Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet, wenn die Mitgliedschaft im Jagdverband oder Kreisjagdverband endet. Endet die Mitgliedschaft in einem Kreisjagdverband oder Jagdverband, und wird innerhalb eines Monats die Mitgliedschaft in einem anderen Kreisjagdverband oder Jagdverband begründet, so gilt die Mitgliedschaft des Mitglieds im LJVB auch für die Zeit als fortbestehend, in der eine Mitgliedschaft in einem Kreisjagdverband oder Jagdverband nicht bestand.
- (2a) Stellt eine natürliche Person einen Antrag auf Mitgliedschaft beim LJVB, so ist mit dem Antrag zu erklären, in welchem Jagdverband oder Kreisjagdverband zugleich eine Mitgliedschaft erfolgen soll. Diese Erklärung hat die Bedeutung eines Aufnahmeantrages für den betreffenden Jagdverband oder Kreisjagdverband, für den weitere beitragspflichten nach den Satzungen und Ordnungen des Jagdverbandes oder Kreisjagdverbandes bestehen. Wenn das Präsidium dem Aufnahmeantrag zustimmt und der LJVB vom betreffenden Jagdverband oder Kreisjagdverband nicht bevollmächtigt wurde, Aufnahmen auch im Namen des Jagdverbandes oder Kreisjagdverbandes zu erklären, ist der betreffende Jagdverband oder Kreisjagdverband unverzüglich über die Aufnahme und den Antrag auf Mitgliedschaft beim

Jagdverband oder Kreisjagdverband zu informieren. Der Jagdverband oder Kreisjagdverband kann innerhalb von vier Wochen seit Zugang der Information erklären, dass er der Aufnahme widerspricht. Erfolgt ein solcher Widerspruch nicht, gilt die Aufnahme in den Jagdverband oder Kreisjagdverband als erfolgt.

Im Falle des Widerspruchs erlischt die Mitgliedschaft beim LJV nach Ablauf von 2 Wochen ab Zugang des Widerspruchs beim LJV, wenn nicht zwischenzeitlich die Aufnahme in einen anderen Jagdverband oder Kreisjagdverband erfolgt ist.

Über die Aufnahme in den Jagdverband oder Kreisjagdverband oder das Erlöschen der Mitgliedschaft ist das Mitglied unverzüglich zu informieren.

Für den Zeitraum zwischen der Zustimmung des Präsidiums und der Aufnahme in einen Jagdverband oder Kreisjagdverband bzw. dem Ende der Mitgliedschaft aufgrund des Widerspruchs des Jagdverbandes oder Kreisjagdverbandes gilt das Mitglied als „vorläufiges Mitglied“. Vorläufige Mitglieder sind berechtigt, alle Leistungen des LJV in Anspruch zu nehmen, besitzen jedoch kein Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht. Vorläufige Mitglieder sind nicht von der Beitragspflicht befreit. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme im LJV und endet im Fall des Widerspruchs mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft. Soweit die Beitragsordnung des LJV keine abweichenden Regelungen trifft, ist der Jahresbeitrag nur anteilig für den vorgenannten Zeitraum zu entrichten. Erhobene Beitritts- oder Aufnahmegebühren werden nicht erstattet.

- (3) Die bisherigen Kreisjagdverbände und die Jagdverbände des Landes Brandenburg sind Mitglieder des LJV. Neue Jagdverbände und Kreisjagdverbände werden nur aufgenommen, wenn sie durch Zusammenschluss von bisherigen Jagdverbänden oder Kreisjagdverbänden mit bisherigen Jagdverbänden oder Kreisjagdverbänden entstanden sind, oder es sich um die Neugründung von Kreisjagdverbänden im Sinne von § 6 Abs. 2 dieser Satzung handelt. Die Delegiertenversammlung kann auf Antrag des Präsidiums im Einzelfall beschließen, dass weitere Jagdverbände oder Kreisjagdverbände aufgenommen werden.
- (4) Andere juristische und natürliche Personen insbesondere landesweit tätige Verbände der Land- und Forstwirtschaft, der Angler und Fischer, des Natur- und Tierschutzes, sowie andere an der Jagd oder der Förderung des LJV interessierte Verbände, Unternehmen oder Einzelpersonen können als außerordentliche Mitglieder Mitglied des LJV werden, soweit sie die Ziele des LJV unterstützen. Über die Aufnahme außerordentlicher Mitglieder entscheidet das Präsidium auf den schriftlichen Antrag der juristischen oder natürlichen Person.
- (5) Das Präsidium kann Mitglieder zu Ehrenmitgliedern des LJV ernennen, wenn diese sich um das Deutsche Weidwerk, den LJV, oder in Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele und Zwecke des LJV besonders verdient gemacht haben.

§ 6 Kreisjagdverbände, Jagdverbände

- (1) Jagdverbände im Sinne von § 5 sind rechtsfähige Vereine mit Sitz im Land Brandenburg, die in ihrer Satzung geregelt haben, dass
 1. sie als Namen den Namen „Jagdverband“ in Verbindung mit dem Namen der Region, in der die Tätigkeit stattfindet, führen,
 2. sie als regionale Untergliederungen nichtselbstständige Jägerschaften besitzen,

3. ihre Mitglieder mit der Mitgliedschaft im Jagdverband zugleich die Mitgliedschaft im LJV mit eigenen Rechten und Pflichten erwerben, und die Mitgliedschaft im LJV mit der Mitgliedschaft im Kreisjagdverband endet,
 4. die Mitgliedschaft im Jagdverband endet, wenn das Mitglied aus dem LJV ausgeschlossen wird, oder die Mitgliedschaft im LJV aus anderen Gründen endet,
 5. für ihre Mitglieder neben der Beitragspflicht für die Mitgliedschaft im Jagdverband gesonderte Beitragspflichten für die Mitgliedschaft im LJV bestehen,
 6. die Kündigung der Mitgliedschaft bis zum 30. September mit Wirkung zum 01.01. des folgenden Kalenderjahres gegenüber dem Jagdverband erklärt werden muss,
 7. die für die Mitgliedschaft notwendigen persönlichen Daten der Mitglieder vom Jagdverband dem LJV zur Verfügung gestellt werden,
 8. die Disziplinarordnung des Deutschen Jagdverbandes und die Disziplinar- und Ehrenordnungen des LJV direkt für ihre Mitglieder gelten.
- (2) Kreisjagdverbände sind rechtsfähige Vereine, die die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 2 bis 8 erfüllen und deren jeweiliger Tätigkeitsbereich nach deren Satzung einen vollständiger Landkreis oder eine kreisfreie Stadt des Landes Brandenburg umfasst. Kreisjagdverbände führen den Namen „Kreisjagdverband“ zusammen mit dem Namen des Landkreises oder der kreisfreien Stadt der Tätigkeit. Der LJV wirkt darauf hin, dass in jedem Landkreis und in jeder kreisfreien Stadt ein Kreisjagdverband besteht. Besteht in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt ein Kreisjagdverband, können nach dieser Satzung keine Jagdverbände in diesem Kreis mehr tätig sein, oder Jagdverbände mit Tätigkeit in diesem Kreis Mitglied des LJV sein.
 - (3) Die Tätigkeit der Jagdverbände und der Kreisjagdverbände ist auf die Aufgaben, die ausschließlich im Bereich ihres Wirkungskreises liegen, beschränkt. Angelegenheiten, die diesen Wirkungskreis überschreiten, insbesondere die Interessenwahrnehmung bei Regierung oder Parlament des Landes Brandenburg oder der Bundesrepublik Deutschland, fallen in den Tätigkeitsbereich des LJV. Das gleiche gilt für die Verbindung zum Deutschen Jagdverband e.V. Soweit dem LJV als Landesvereinigung der Jäger (§ 57 BbgJagdG) oder als Anerkanntem Naturschutzverband (§ 63 BNatSchG, § 3 UmwRG) besondere Rechte einräumt werden, hat der LJV bei der Ausübung dieser Rechte die Jagdverbände und Kreisjagdverbände mit einzubeziehen, soweit die Belange der Jagdverbände und Kreisjagdverbände direkt betroffen sind. Bestehen in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt mehrere Jagdverbände, so sind diese gehalten, gegenüber dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt ausschließlich einheitlich und gemeinsam die Interessen der Mitglieder wahrzunehmen und zu vertreten.
 - (4) Die Satzung eines Jagdverbandes oder Kreisjagdverbandes darf keine Vorschriften enthalten, die den Vorschriften dieser Satzung widersprechen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder besitzen die gleichen Rechte und Pflichten.
 1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte. Die Mitglieder haben insbesondere das Recht, im Rahmen dieser Satzung
 - Ämter und Funktionen wahrzunehmen,
 - an der Willenbildung innerhalb des LJV mitzuwirken,
 - die Einrichtungen des LJV zu nutzen.

3. Minderjährige Mitglieder besitzen kein aktives und passives Wahlrecht und kein Stimmrecht in der Delegiertenversammlung.
Hinsichtlich ihrer übrigen Rechte werden sie durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten.
4. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht in der Delegiertenversammlung.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsgemäßen Ziele des LJVB zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des LJVB, seiner Mitglieder, der Jagd oder der deutschen Jägerschaft in der Öffentlichkeit schadet.
Hierzu sind die Mitglieder insbesondere verpflichtet, die geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze zum Schutz des Wildes und der übrigen wildlebenden Tiere und deren Lebensräumen, sowie die Grundsätze der deutschen Weidgerechtigkeit zu befolgen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ihnen übertragenen Ämter gewissenhaft auszuüben.
- (4) Beiträge
 1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu leisten.
 2. Jährlich wiederkehrende Beiträge sind am 31.03. des Kalenderjahres zur Zahlung fällig.
 3. Die Höhe der Beiträge für Jagdverbände, Kreisjagdverbände und natürliche Personen wird durch die Delegiertenversammlung im Rahmen einer Beitragsordnung festgesetzt.
Die Beitragsordnung kann zusätzliche Aufnahmegebühren, pauschale angemessene Mahngebühren und erhöhte Beiträge bei verspäteter Zahlung enthalten. Sie kann ferner Vereinsstrafen bis zu 500,00 EUR für den Fall der verspäteten Zahlung oder Weiterleitung, oder der Nichtzahlung oder Nichtweiterleitung von Beiträgen durch die Jagd- oder Kreisjagdverbände vorsehen. Sie kann außerdem vorsehen, dass die Beitragshöhe nach Mitgliedergruppen unterschiedlich ist, wobei die Unterschiede sachlich gerechtfertigt sein müssen.
 4. Die Delegiertenversammlung kann bestimmen, dass anstelle einer Beitragspflicht für natürliche Personen eine Beitragspflicht nur für Jagdverbände und Kreisjagdverbände besteht, deren Höhe sich nach der Anzahl der Mitglieder des Jagdverbandes oder Kreisjagdverbandes am 01. Januar des Geschäftsjahres richtet.
Trifft die Delegiertenversammlung eine solche Bestimmung nicht, so werden die Beiträge natürlicher Personen für die Mitgliedschaft im LJVB durch die Jagdverbände und Kreisjagdverbände erhoben und zum Fälligkeitstermin nach Ziffer 2. an den LJVB weitergeleitet. Für diesen Fall können die Vorstände der Jagdverbände und der Kreisjagdverbände einen angemessenen früheren Fälligkeitstermin für die Beiträge ihrer Mitglieder zum LJVB bestimmen.
 5. Dem LJVB ist unbenommen, abweichend von Nr.4 Satz 2 die Mitgliedsbeiträge natürlicher Personen für die Mitgliedschaft im LJVB selbst einzuziehen.
Dies gilt insbesondere im Falle der Säumnis. Jagdverbände und Kreisjagdverbände sind bei einer Beitragseinziehung nach Satz 1 so rechtzeitig zu informieren, dass eine Mehrfacheinziehung von Beiträgen ausgeschlossen ist. Der LJVB kann auch die Beiträge für die Mitgliedschaft in einem Jagdverband oder Kreisjagdverband im eigenen Namen einziehen, wenn er durch Rechtsgeschäft von dem entsprechenden Jagdverband oder Kreisjagdverband hierzu ermächtigt wird.

6. Die Höhe der Beiträge für außerordentliche Mitglieder bestimmt das Präsidium für jeden einzelnen Fall.
7. Ehrenmitglieder des LJVB sind von der Beitragspflicht im LJVB befreit.
- (5) Der LJVB ist berechtigt, Leistungen an Mitglieder einzustellen und diese von der Teilnahme an Veranstaltungen auszuschließen, wenn diese sich mit der Beitragsleistung in Verzug befinden.
Befindet sich das Mitglied mit der Beitragsleistung in Verzug, so ruhen ab Zustellung einer Mahnung zugleich alle übrigen Mitgliedsrechte. In der Mahnung ist auf das Ruhen der Mitgliedsrechte hinzuweisen.
- (6) Mit der Aufnahme in den LJVB willigt das Mitglied in eine Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung seiner personenbezogenen Daten ausdrücklich ein.
Die Einwilligung ist insoweit beschränkt, als dass personenbezogene Daten lediglich dann an andere Mitglieder oder Dritte weitergegeben werden dürfen, wenn es der Durchführung der Zwecke und Aufgaben des LJVB dient. Eine Weitergabe an Dritte aus oder zu gewerblichen oder kommerziellen Zwecken ist nur dann zulässig, wenn das Mitglied auch dieser Nutzung ausdrücklich zugestimmt hat. Das Mitglied stimmt zu, dass seine personenbezogenen Daten auch nach Beendigung der Mitgliedschaft für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren gespeichert werden dürfen.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem LJVB oder Streichung von der Mitgliederliste.
- (2) Der freiwillige Austritt von Mitgliedern nach § 5 Abs. 2 und 4 erfolgt durch Erklärung in Schriftform (§ 126 BGB), elektronischer Form (§ 126a BGB) oder Textform (§ 126 b BGB) gegenüber dem Präsidium. Die Erklärung ist dem Präsidium bis zum 30. September des laufenden Geschäftsjahres zuzuleiten und wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- (3) Ein Mitglied kann insbesondere ausgeschlossen werden, wenn es
 1. grob oder wiederholt gegen die in § 7 Abs. 2 und 3 genannten Pflichten verstoßen hat,
 2. gegen die in der Disziplinarordnung des Deutschen Jagdverbandes e.V. verankerten Grundsätze oder die Vorschriften der Disziplinarordnung des LJVB verstoßen hat,
 3. es sich mit der Beitragszahlung in Verzug befindet,
 4. sonstige Gründe vorliegen, die eine Fortsetzung der Mitgliedschaft für den LJVB unzumutbar machen,
 5. es wegen dieser Gründe bereits in zwei Fällen bestraft oder abgemahnt worden ist und ein weiterer Verstoß erfolgt.
 Das Verfahren hierzu regeln die Vorschriften über das Disziplinarverfahren.
- (4) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sich mit der Leistung eines Beitrages trotz Mahnung länger als drei Monate in Verzug befindet. Dem Mitglied ist vor der Streichung von der Mitgliederliste die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.

§ 9 Organe des LJVB

- Organe des LJVB sind
- die Delegiertenversammlung
 - das Präsidium
 - das erweiterte Präsidium
 - die Disziplinarausschüsse

§ 10 Die Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist das höchste Organ des LJVB.
Sie bestimmt die Leitlinien der Verbandsarbeit und beschließt den Haushaltsplan. Sie kontrolliert die Arbeit des Präsidiums.
Sie beschließt über die Anzahl der Vizepräsidenten und der Beisitzer, sie wählt das Präsidium, sowie die Delegierten zum Bundesjägertag des Deutschen Jagdverbandes e.V.
Sie wählt ferner mindestens zwei Prüfer für das Haushaltswesen. Die Amtszeit der Prüfer für das Haushaltswesen beträgt zwei Jahre. An der jährlichen Kassen- und Haushaltsprüfung haben mindestens zwei der Prüfer teilzunehmen.
- (2) Mitglieder der Delegiertenversammlung sind
- die Delegierten der Mitglieder der Jagdverbände und der Kreisjagdverbände
 - die Mitglieder des Präsidiums,
 - die Vorsitzenden der Jagdverbände und der Kreisjagdverbände,
 - die außerordentlichen Mitglieder, wobei juristische Personen durch ihren gesetzlichen Vertreter oder eine vom gesetzlichen Vertreter bevollmächtigte Person vertreten werden.
- (3) Wahl der Delegierten
1. Die Delegierten der Mitglieder der Jagdverbände und der Kreisjagdverbände werden von den Mitgliederversammlungen oder, wenn die Angelegenheiten des betreffenden Jagd- bzw. Kreisjagdverbandes von einer Vertreterversammlung (Delegiertenversammlung) geordnet werden, von dieser gewählt.
 2. Über die Amtszeit der Delegierten entscheidet die Mitgliederversammlung bzw. Delegiertenversammlung des Kreisjagdverbandes oder Jagdverbandes. Sie kann bis zu vier Jahre betragen.
 3. Jede Mitglieder bzw. Delegiertenversammlung der Jagdverbände und der Kreisjagdverbände wählt für jeweils angefangene 50 Mitglieder einen Delegierten. Maßgebend hierfür ist die Mitgliederzahl des Jagdverbandes oder Kreisjagdverbandes am 01. Januar des Geschäftsjahres. Sie wählt darüber hinaus Ersatzdelegierte. Die Anzahl der Ersatzdelegierten kann bis zu 1/2 der Zahl der Delegierten betragen. Die Einzelheiten des Wahlverfahrens regeln die Jagdverbände und Kreisjagdverbände in ihren Satzungen. Das Wahlverfahren ist nach demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen zu regeln und durchzuführen.
 4. Delegierte und Ersatzdelegierte sind in einer gemeinsamen Rangliste aufzunehmen. Der Rang richtet sich nach dem prozentualen Anteil der bei der Wahl erhaltenen Stimmen. Bei gleicher Prozentzahl entscheidet das Los über den Rang. Die Rangliste ist bis zum 31.03. des Geschäftsjahres dem Präsidium des LJVB mitzuteilen.
 4. Bei allen Delegiertenversammlungen des Geschäftsjahres sind die in dieser Liste genannten ranghöchsten Delegierten bis zur höchstzulässigen Anzahl nach Ziffer 3. teilnahme- und stimmberechtigt (stimmberechtigzte Delegierte). Scheidet ein in der Rangliste aufgeführter Delegierter aus, oder ist dieser an der Teilnahme an der Delegiertenversammlung verhindert, so wird dessen Funktion von dem im Rang folgenden Delegierten oder Ersatzdelegierten, ggf. für die Zeit der Verhinderung, wahrgenommen. Die dann im Rang folgenden Delegierten oder Ersatzdelegierten rücken im Rang nach. Der auf den Rang eines Delegierten aufrückende Ersatzdelegierte ist Delegierter.
Das Ausscheiden oder die Verhinderung eines
- Delegierten ist dem Präsidium vom Kreisjagdverband oder Jagdverband unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Die Delegiertenversammlung ist wenigstens ein Mal jährlich einzuberufen (ordentliche Delegiertenversammlung). Die erste ordentliche Delegiertenversammlung des Geschäftsjahres soll in der Zeit vom 01.05. bis zum 15.06. stattfinden.
Die Tagesordnung einer ordentlichen Delegiertenversammlung hat wenigstens zu enthalten:
- den Bericht des Präsidiums,
 - den Bericht der Prüfer für das Haushaltswesen (nur auf der ersten ordentlichen Delegiertenversammlung des Geschäftsjahres),
 - Aussprache
 - Beschlussfassung über die Entlastung des Präsidiums (nur auf der ersten ordentlichen Delegiertenversammlung des Geschäftsjahres)
 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan (nur auf der ersten ordentlichen Delegiertenversammlung des Geschäftsjahres),
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (5) Eine Delegiertenversammlung hat außerdem innerhalb einer Frist von zwei Monaten stattzufinden, wenn dies das Präsidium, das erweiterte Präsidium oder wenigstens 1/4 der Mitglieder der Delegiertenversammlung unter Einreichung eines Antrages verlangen (außerordentliche Delegiertenversammlung). Die Tagesordnung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung hat die ihr zu Grunde liegenden Anträge, sowie ggf. Anträge des Präsidiums zu enthalten.
- (6) Die Delegiertenversammlung wird durch das Präsidium mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
Mit der Einladung sind die Gegenstände der Beschlussfassung bekannt zu geben und zugleich mitzuteilen, wo die im Einzelnen vorliegenden Anträge nebst Begründung durch die Mitglieder der Delegiertenversammlung eingesehen werden können. Zur Wahrung der Schriftform genügt es, wenn Einladung und Tagesordnung in einer Zeitschrift abgedruckt werden, die alle Mitglieder der Delegiertenversammlung erhalten. Sie ist ferner gewahrt, wenn die Einladung den Mitgliedern der Delegiertenversammlung per Telefax oder im Wege elektronischer Datenübertragung übersandt wird.
Das Präsidium kann mit Zustimmung der ordentlichen Mitglieder des erweiterten Präsidiums beschließen, dass anstelle einer schriftlichen Einladung nach Satz 1 eine Einladung auch durch Bekanntmachung auf der Homepage des LJVB erfolgen kann.
In diesem Fall gilt die Einladung als bewirkt, wenn die Einladung spätestens vier Wochen vor der Versammlung in die Internetpräsenz des LJVB eingestellt wird und für Benutzer von der Startseite aus direkt abrufbar ist. Unschädlich ist es, wenn die Einladung aufgrund technischer Störungen für eine Zeit von maximal 96 Stunden nicht abrufbar ist, wobei es demjenigen, der sich auf einen längeren Störungszeitraum beruft, obliegt, eine längere Störung darzulegen und nachzuweisen.
- (7) Anträge an die Delegiertenversammlung können von einem Mitglied des Präsidiums, vom erweiterten Präsidium, von einem Jagdverband, einem Kreisjagdverband oder von einer Gruppe von wenigstens 10 stimmberechtigten Delegierten eingebracht werden.
Anträge an die Delegiertenversammlung sind dem Präsidium bis zum 28.02. des Geschäftsjahres zuzuleiten. Anträge sind nur zulässig, wenn sie schriftlich gefasst und mit einer Begründung versehen sind.
Der Antrag einer Gruppe von stimmberechtigten Delegierten muss die Namen, den jeweiligen

Jagdverband oder Kreisjagdverband und die Unterschriften der Antragsteller enthalten. Bei Ermittlung der für den Antrag erforderlichen Zahl der stimmberechtigten Delegierten ist der Zeitpunkt des Eingangs des Antrags beim Präsidium maßgebend. Zum Antrag eines Jagdverbandes oder Kreisjagdverbandes ist das dem Antrag zu Grunde liegende Protokoll der Mitgliederversammlung oder des Vorstandsbeschlusses beizufügen.

In der genannten Frist eingegangene Anträge sind durch das Präsidium mit der Einladung nach Abs. 6 bekannt zu geben. Gehen Anträge danach ein, können diese berücksichtigt werden, wenn eine ordnungsgemäße Bekanntmachung unter Einhaltung der Ladungsfrist gewährleistet ist. Ein Anspruch auf Berücksichtigung solcher Anträge besteht nicht.

- (8) Vom Präsidium können Dringlichkeitsanträge zu jeder Zeit in die Delegiertenversammlung eingebracht werden. In diesen Fällen entscheidet die Delegiertenversammlung zunächst, ob dieser Antrag einer sofortigen Behandlung bedarf. Hierzu ist die Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Delegierten erforderlich. Stimmt die Delegiertenversammlung einer sofortigen Behandlung zu, so ist über den Antrag abzustimmen. Dringlichkeitsanträge, die Wahlen, die Abwahl eines von der Delegiertenversammlung zu wählenden Funktionsträgers, Satzungsänderungen, Änderungen des Haushaltsplans oder Geldzahlungen über den Rahmen des Haushaltsplans hinaus, oder die Auflösung des LJV zum Inhalt haben, sind unzulässig.

- (9) Die Delegiertenversammlung wird durch ein Mitglied des Präsidiums oder von einer von dem Präsidium beauftragten Person geleitet. Die Delegiertenversammlung ist nicht öffentlich, jedoch kann der Versammlungsleiter im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung. Zur Änderung dieser Satzung ist die Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung erforderlich. Bei Wahlen gilt derjenige Kandidat als gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit wird eine Stichwahl unter den Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl durchgeführt.

Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich in offener Abstimmung.

Die Beschlussfassung erfolgt abweichend davon in geheimer Abstimmung, wenn dies $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung wünschen.

Bei Wahlen erfolgt die Abstimmung geheim. Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung dem zustimmen.

- (10) Mitglieder der Delegiertenversammlung können sich bei der Ausübung ihrer Rechte nicht vertreten lassen. Wahlen sind in Abwesenheit eines Kandidaten zulässig, wenn der abwesende Kandidat vor dem Termin der Delegiertenversammlung gegenüber dem Präsidium schriftlich erklärt hat, dass er zur Annahme des Amtes bereit ist.
- (11) Über den wesentlichen Hergang der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll und eine Anwesenheitsliste zu fertigen. Diese sind von dem Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Jedes Mitglied des LJV ist berechtigt, das Protokoll einzusehen und sich auf seine Kosten Abschriften zu fertigen. Die wesentlichen Beschlüsse sind den Mitgliedern des

LJV darüber hinaus in geeigneter Form bekannt zu geben.

§ 11 Das Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus
 - dem Präsidenten
 - ein oder zwei Vizepräsidenten,
 - dem Schatzmeister
 - bis zu fünf Beisitzern.
- (2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind Präsident, Schatzmeister und die Vizepräsidenten.
- (3) Der LJV wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten
 - durch den Präsidenten allein, oder
 - durch den Schatzmeister und einen Vizepräsidenten.
- (4) Die Präsidiumsmitglieder werden durch die Delegiertenversammlung gewählt.
- (5) Die Präsidiumsmitglieder müssen Mitglieder des LJV sein. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im LJV endet zugleich die Amtszeit.
- (6) Die Amtszeit der Präsidiumsmitglieder beträgt vier Jahre. Die Präsidiumsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (7) Das Präsidium führt die Geschäfte des LJV nach Maßgabe dieser Satzung und den Beschlüssen der Delegiertenversammlung.
- (8) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (9) Das Präsidium kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben weiterer Personen bedienen und diese für deren jeweiligen Tätigkeitsbereich mit den hierfür erforderlichen Vollmachten ausstatten.
- (10) Scheidet ein Präsidiumsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus dem Präsidium aus, so bestimmen die verbleibenden Präsidiumsmitglieder einen kommissarischen Nachfolger. Dieser führt die Geschäfte des ausgeschiedenen Präsidiumsmitglieds bis zur Wahl eines Nachfolgers durch die Delegiertenversammlung fort. Ein Nachfolger ist auf der nächsten möglichen Delegiertenversammlung zu wählen. Seine Amtszeit endet an dem Tag, an dem die Amtszeit des ausgeschiedenen Präsidiumsmitglieds geendet hätte.

§ 12 Das erweiterte Präsidium

- (1) Dem erweiterten Präsidium gehören als ordentliche Mitglieder die Präsidiumsmitglieder und die Vorsitzenden der Jagdverbände und der Kreisjagdverbände an. Das Präsidium kann weitere Personen in das erweiterte Präsidium berufen.
- (2) Das erweiterte Präsidium berät das Präsidium und unterstützt es bei der Durchführung seiner Aufgaben. Das erweiterte Präsidium nimmt ferner die übrigen nach dieser Satzung bestimmten Aufgaben und Rechte wahr. Dem erweiterten Präsidium obliegt die Bestimmung des Ortes der Delegiertenversammlung und des Rahmens der Delegiertenversammlung. Nimmt das erweiterte Präsidium diese Aufgaben nicht wahr, so werden diese Aufgaben vom Präsidium wahrgenommen.
- (3) Das erweiterte Präsidium tagt wenigstens zwei Mal im Jahr. Bei Abstimmungen sind ausschließlich die ordentlichen Mitglieder gemäß Ziffer 1. des erweiterten Präsidiums stimmberechtigt.
- (4) Arbeitsweise und Organisation des erweiterten Präsidiums bestimmt eine durch das Präsidium zu erlassende Geschäftsordnung.

§ 13 Verwaltung des LJVB

Das Präsidium richtet eine Geschäftsstelle ein, bei der die Verwaltung des LJVB geführt wird. Das Präsidium kann einen Geschäftsführer einsetzen, der die Geschäftsstelle leitet.

Die Organisation der Geschäftsstelle und die Befugnisse des Geschäftsführers regelt eine vom Präsidium zu erlassene Geschäftsstellenordnung.

Der Geschäftsstelle gegenüber abgegebene Erklärungen gelten als dem Präsidium gegenüber abgegeben.

§ 14 Vertretung in der Delegiertenversammlung des Deutschen Jagdverbandes e.V.

- (1) Die Delegiertenversammlung des LJVB wählt für eine Amtszeit von vier Jahren Delegierte für die Vertretung des LJVB in der Delegiertenversammlung des Deutschen Jagdverbandes (§ 8 f. der Satzung des Deutschen Jagdverbandes e.V., im Folgendem „DJV“).
- (2) Es werden so viele Delegierte gewählt, wie erforderlich sind, damit jede Stimme des LJVB durch eine Person vertreten ist. Die Anzahl der Stimmen bestimmt sich nach der Satzung des DJV. Die Delegiertenversammlung wählt ferner Ersatzdelegierte. Die Anzahl kann bis zu 1/2 der Stimmenanzahl nach Satz 2 betragen. Delegierte und Ersatzdelegierte sind in einer Rangliste nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 Ziffer 3 zu führen.
- (3) Die Vertretung in der Delegiertenversammlung des DJV erfolgt durch die gewählten Delegierten. Scheidet ein in der Rangliste aufgeführter Delegierter aus, oder ist dieser an der Teilnahme an der Delegiertenversammlung verhindert, so wird dessen Funktion von dem im Rang folgenden Delegierten oder Ersatzdelegierten, ggf. für die Zeit der Verhinderung, wahrgenommen. Die dann im Rang folgenden Delegierten oder Ersatzdelegierten rücken im Rang nach. Der auf den Rang eines Delegierten aufrückende Ersatzdelegierte ist Delegierter. Das Ausscheiden oder die Verhinderung eines Delegierten ist dem Präsidium von diesem unverzüglich anzuzeigen.

§ 15 Disziplinausschüsse/ Berufungsausschuss

- (1) Disziplinausschüsse werden nach Maßgabe der Disziplinarordnung des Deutschen Jagdverbandes e.V. berufen. Sind mehrere Disziplinausschüsse berufen, so bestimmt das Präsidium die Zuständigkeitsverteilung. Den Disziplinausschüssen obliegt die Durchführung von Verfahren nach der Disziplinarordnung des Deutschen Jagdverbandes und die Durchführung aller sonstigen Ausschluss- und Ordnungsverfahren nach eigenen Ordnungen des LJVB. Den Disziplinausschüssen, oder einzelnen Disziplinausschüssen, können vom Präsidium weitere Aufgaben übertragen werden, insbesondere die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen dem LJVB und Mitgliedern, oder zwischen Mitgliedern.
- (2) Ferner ist ein Berufungsausschuss gemäß Disziplinarordnung des Deutschen Jagdverbandes e.V. zu bilden.
- (3) Als Vereinsstrafen sind zulässig:
 - Verwarnung,
 - Geldbußen bis 2500,-- EUR,
 - Aberkennung von Ämtern und Funktionen im LJVB bzw. Ruhen der Wählbarkeit,
 - zeitliches Ruhen der Mitgliedschaftsrechte,
 - Ausschluss

§ 16 Disziplinarverfahren/ Disziplinarordnung / Ausschlussverfahren

- (1) Disziplinarverfahren werden nach Maßgabe der Disziplinarordnung des Deutschen Jagdverbandes e.V. geführt.
- (2) Die Disziplinarordnung des Deutschen Jagdverbandes gilt für den LJVB und seine Mitglieder.
- (3) Die Delegiertenversammlung kann eine eigene Disziplinarordnung des LJVB beschließen, die Vereinsstrafen nach § 15 Abs. 3 vorsehen kann. Die Disziplinarordnung des Deutschen Jagdverbandes e.V. geht der Disziplinarordnung des LJVB im Zweifel vor. Das Verfahren richtet sich nach Abs. 1.
- (4) Sonstige Ausschluss- und Ordnungsverfahren werden ebenfalls nach den Verfahrensregelungen der Disziplinarordnung des Deutschen Jagdverbandes e.V. geführt.
- (5) Die Delegiertenversammlung kann eine Kostenordnung für die Verfahren vor den Disziplinausschüssen erlassen. Vorschriften der Disziplinarordnung des Deutschen Jagdverbandes werden dadurch nicht berührt.

§ 17 Verbandsabzeichen, Ehrenordnung

- (1) Die Verbandsabzeichen des Deutschen Jagdverbandes e.V. sind auch Verbandsabzeichen des LJVB. Der LJVB führt darüber hinaus eigene Verbandsabzeichen. Die Verbandsabzeichen dürfen nur von Mitgliedern getragen werden. Über Ausnahmen entscheidet das Präsidium.
- (2) Die Delegiertenversammlung kann eine Ehrenordnung erlassen, die die Auszeichnung von Mitgliedern und Dritten, sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern regeln kann. Soweit Regelungen des Deutschen Jagdverbandes e.V. über Auszeichnungen und Ehrungen bestehen, gehen diese einer Ehrenordnung des LJVB vor.

§ 18 Auflösung des LJVB

- (1) Über die Auflösung des LJVB entscheidet die Delegiertenversammlung. Es ist hierfür die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung erforderlich. Mit dem Beschluss zur Auflösung ist ein Liquidator zu bestimmen.
- (2) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die das Vermögen nur unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO) verwenden dürfen. Die Delegiertenversammlung kann mit dem Auflösungsbeschluss eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft bestimmen, die das Verbandsvermögen erhält. Unterlässt sie dies, oder erfüllt diese Person oder Körperschaft die in Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht, hat der Liquidator des LJVB eine entsprechende Person oder Körperschaft zu bestimmen. Zur Übertragung des Verbandsvermögens ist die vorherige Zustimmung des Finanzamts erforderlich.

§ 19 Übergangsvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie ist nach Inkrafttreten den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu geben.

(Absätze 2 bis 5 gestrichen)